

Juristische Aspekte zu Urnenbeisetzung und Friedhofsanlagen

PRAXISTAG, 01. Oktober 2022 Dr. in Heidi Pachner, Juristin Abteilung Recht und Liegenschaften, Finanzkammer der Diözese Linz



Aufriss - Themenschwerpunkte

Urnen

- Rechtliche Grundlagen
- Möglichkeiten der Beisetzung
- Richtlinien der BIKO und Hinweise
- Häufig angefragte Themen zu (Urnen-)Grabstätten

Friedhofsanlagen

- Rechtliche Grundlagen u.a. Blickwinkel FH-Eigentümer/FH-Verwaltung
- Betrieb sowie Errichtung/Erweiterung allgemeiner FH-Anlagen Parameter f. Einordnung allgemeiner FH-Anlagen
- Bedarf Bauvorhaben: allgemeine FH-/Urnengrabanlagen Verfahren / Beachtung mehrerer (zeitlich paralleler) Zuständigkeiten
- Arten der FH-/Urnenprojekte in der Diözese Linz

Rechtsquellen und Muster

- Diözesane Friedhofordnung mit Anhängen, LDBl. 156, 2010, Art. 26 ff.
- Richtlinien der BIKO (ABIdÖBK 75, 2018 hinsichtl. Begräbnisriten und u.a. zum Umgang mit <u>Aschenurnen</u>)
- OÖ Leichenbestattungsgesetz, LGBI. 40/1985 idgF (relevant insb. §§ 15 ff sowie 30 ff); daneben u.a. Gewerberecht d. Bestatter, Standesregeln für Bestatter (VO d. Bundes), Leitfaden für Steinmetze...
- Diözesane Bauordnung inkl. Statute, LDBl. 156, 2010, Art. 73 ff.
- Rechtsprechung d. Höchstgerichte (insb. d. OGH) zur (Teil-) Auslegung von Begriffen und Rechtsinstituten

TIPP: MitarbeiterInnen- Portal **DiALog**: unter "Organisation" den Pfeil neben "Finanzkammer" und die sich sodann öffnende Auswahl "Recht und Liegenschaften" anklicken – "Unterlagen für die Friedhofsverwaltung" – inkl. Musterschreiben

FOLDER: "Verantwortung tragen – Verantwortung (fair) teilen" -> Haftungsfragen für Ehrenamtliche in der Pfarrverwaltung -> bei von Ehrenamtlichen verursachte Schäden *Dritter* greift pf. Haftpflichtversicherung, <u>www.kirchenversicherung.at</u>



Urnen

Art V Abs 5, 8 u. XV FO, §§ 20 f OÖ LeichenbestattungsG, RL BIKO 2018

Beisetzung im Erdgrab

- Verwendung biologisch abbaubarer Urnen (lt. Vorgabe d. RL d. BIKO aus 2018, Anhang FO – staatlich: mit LGBI 63/2002: lt. Blg. AB: Zulässigkeit)
- Nach Möglichkeit in bereits vorhandenem Familiengrab
- Urne muss mindestens 50 cm versenkt werden
- Bei Grabauflassung bzw. nachfolgender Bestattung: Tieferlegung der Urne im gleichen Grab

Beisetzung in bestehender Urnennische

- Keine Genehmigung von <u>neuen</u> Urnennischen durch Abteilung Kirchliches Bauen (AKB) -> RL d. BIKO aus 2018 iVm Art XV FO
- Bei Räumung v. Urnennischen: verfallene unverrottbare Urnen -> Umfüllen der Asche in verrottbare Aschenkapsel bzw. Urne und Beisetzung im Erdgrab -> kein Ausstreuen der Asche zulässig!



Urnen

Diözesane Bauordnung, §§ 20, 21 OÖ LeichenbestattungsG, FO (insb. Art IX bis XIV), RL BIKO 2018

Beisetzung in eigens errichteter Grabstätte

- Bedarfsprüfung bei <u>Plänen</u> zur FH-Erweiterung sowie Errichtung eigener Urnenanlagen -> Einbindung AKB u. a. Stellen
- Vorgaben in FO, insb. über Grabnutzungsrechte (Unteilbarkeit, Übergang und Verfall), Grabgestaltung und Grabpflege, Mindestliegedauer einzuhalten (!)
- Beachte: kein Rechtsanspruch f. <u>jur. Persone</u>n auf Erwerb Nutzungsrecht
- Keine christlichen Optionen: It. Leitlinien f. pastoral zeitgemäßes Handeln,
 BIKO 2018 -> siehe Folder im DiALog
- anonymes Verstreuen von Asche in der Natur, in der Luft oder auf dem Wasser,
- das Aufstellen der Urne in einem Privathaus oder einer Wohnung,
- die Beisetzung der Urne im privaten Garten (vgl. die antragsbedürftige Beisetzung im "privaten Bereich" nach § 21 Abs 2 OÖ LeichenbestattungsG)
- das Aufteilen der Asche in mehrere Erinnerungsgegenstände

Die Optionen It. Aufzählung 1 u. 4 sind nach OÖ LeichenbestattungsG unzulässig!



(Urnen-)Grabstätten

Art XV FO, §§ 21 ff OÖ LeichenbestattungsG, RL BIKO 2018

Umbettung – insb. bei Wohnortwechsel

- Hinweis: Enterdigung/Exhumierung beigesetzter <u>Leiche</u> bedarf nach OÖ
 LeichenbestattungsG der <u>Bewilligung</u> durch Bürgermeister § 26
- Bestimmung stellt auf <u>Leichen</u> ab -> folglich
- keine Notwendigkeit bei Enterdigung aber auch nicht bei Überführung (vgl. § 22 Abs 2) einer <u>Urne!</u> Jedoch §§ 190 f StGB zu beachten -> "Totenasche" ist Tatbild, jedoch im Einzelfall (hypothetische) Einwilligung und damit Rechtfertigung gegeben
- Einholung einer Bestätigung der aufnehmenden Bestattungsanlage ratsam
- Analoge Anwendung d. Ausfolgungsverbots d. Urne nach § 21 Abs 1
- Durchführung nur von Bestatter od. FH-Verwaltung



(Urnen-)Grabstätten – Einfassung/Denkmal Art XII und XIII FO, RL Natur- u. Umweltschutz

- Eigentum der Nutzungsberechtigten Abs 10
 - Grabdenkmäler
 - Grabeinfassungen: grundsätzlich nur aus Stein -> kein Beton, Kunststoff oder ähnliche Materialien
 - Anpflanzungen
 - solange kein "Verfall" nach Art XIII FO (= Erlöschen d. Grabnutzungsrechts) eintritt
- Höhe und Breite der Grabeinfassung: jeweils max 20 cm Abs 1 und 14
- Höhe der Grabsteins nicht ausdrücklich festgelegt, jedoch Abs 14 -> zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis -> keine Überschreitung des "ortsüblichen Maßes" -> Orientierung an eingerichteten Abteilungen/Sektionen durch FH-Verwaltung argumentierbar -> vgl. Art II Abs 2 Richtlinie über Natur und Umweltschutz
- Ausnahmsweise Natursteinplatte max. 50 % des Grabes Abs 2 -> muss beantragt und genehmigt werden -> Grundsatz des "unbedeckten Erdgrabes"
- Bei wichtigen Fällen betreffend künstlerische Gestaltung → Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz, Abs 5



(Urnen-)Grabstätten - Aufstellung und Wiederaufstellung Art XI, XII, XIV FO

- Aufstellung d. Grabdenkmals nach Regeln d. Handwerks und Einhaltung der entsprechenden Normen
 - Fundamentierung: Verankerung von Grabsteinen (wenigstens 10 cm Stärke) im Fundament mittels zweier Sicherungsdornen Abs 13 u. 14
 - Errichtung der Fundamente durch FH-Verwaltung selbst möglich -> insb.
 bei Neuanlage eines Gräberfeldes Abs 14
 - Aufstellung, Abtragung und Renovierung von Grabdenkmälern <u>NUR</u> durch befugte Gewerbetreibende Abs 4
- Überprüfung der Standsicherheit durch FH-Verwaltung
- Fachgerechte Behebung -> Veranlassung durch Nutzungsberechtige
- Haftung durch sie/ihn f. offene u. verborgene Mängel des Grabdenkmals oder des Zubehörs Art IX Abs 10, Art XI Abs 3 u. Art XIV
- Musterschreiben zur Standfestigkeit des Grabsteins auf DiALog



(Urnen-)Grabstätten - Aufstellung und Wiederaufstellung Art XII FO

- Jede Aufstellung und Wiederaufstellung bedarf der schriftlichen
 Zustimmung der FH-Verwaltung Abs 3
 - Vorlage eines Entwurfs
 - Entscheidung der FH-Verwaltung binnen 4 Wochen ab Einlangen, ansonsten gilt der Entwurf als genehmigt
 - Gleiche Regelung bei Änderung bestehenden Grabdenkmals
 - Änderung = auch Ergänzungen der Inschrift, soweit sie über bloße Beisetzung v.
 Namen u. Daten d. Bestatteten hinausgehen
- Übrig gebliebene Erde und Abfälle Abs 7
- Mitnahme durch Steinmetz bzw. Entsorgung durch diesen
- Regelung geht konform mit RL über Natur u. Umweltschutz



(Urnen-)Grabstätten – Gestaltung und Pflege Art XI und XII FO

- Bäume und Sträucher nur auf Grabfläche, Höhe max. 2 m Art XII Abs 11 FO
- Bei fehlender / nicht ordnungsgemäßer Grabpflege
 - Aufforderungsschreiben an Nutzungsberechtigten (siehe DiALog!)
 - Ersatzvornahme Abs 6
 - Nachweisliche schriftliche Androhung
 - Nachfrist mind. 4 Wochen
 - Klagsweise Geltendmachung Abs 6
 - Entzug des Nutzungsrechts Abs 5
 - Mahnung mittels eingeschriebenem Brief
 - Nachfrist mind. 8 Wochen
 - Entsprechende Schreiben auf Plattform DiALog



Meldepflichten Gewerbetreibender

Art XII Abs 6 und XVI Abs 2 und XVII Abs 1 FO

Meldung an FH-Verwaltung

- Steinmetze u. <u>selbständige</u> Totengräber -> unmittelbar bevorstehende Arbeiten
- Vor Inangriffnahme -> Rückversicherung bei FH-Verwaltung, ob Genehmigung iZm Grabdenkmälern samt Einfassungen vorliegt + Erhebung d. Maße u. Aufstellungsort / für Bestatter: vor Aufbahrung: 1.-Kontakt (Totenbeschauschein)
- Möglichkeit der Untersagung weiterer Tätigkeiten bei wiederholten Verstößen gegen die FO unter vorheriger schriftlicher Abmahnung an <u>Steinmetze</u>
- o <u>TIPP:</u> ausreichende Dokumentation mittels (Foto-)Beweisen
- Nachfrage bei Innungen, wie in solchen Fällen vorzugehen ist -> u.a. Verstoß gegen
 Standesregeln gegeben siehe auch Infoschreiben d. WKO auf DiALog zu erlaubter Werbung

Wahrung d. "freien Zugangs" zum Friedhof

- Für Handwerker, insb. auch Steinmetze -> Beauftragung zur Errichtung/Aufstellung
 Grabdenkmal erfolgt durch die jeweiligen Angehörigen
- Zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs -> <u>TIPP</u>: Aussendung <u>DG-Info 07/2018</u> der Abteilung Pfarrverwaltung mit entsprechendem Hinweis



Friedhofsanlagen – differenzierte Betrachtung

- Bei <u>Bauvorhaben</u>: allgemeine FH-/Urnengrabanlagen Verfahren / mehrere Zuständigkeiten/Expertisen
- u. a. Klärung der grundbücherlichen Eigentümerstellung -> FH-Eigentümer
- Fachabteilungen/-bereiche zeitliche Parallelitäten beachten!
- Geschäftsführende Stelle: AKB Antragswesen u. Koordination -> kirchenbehördliche
 Genehmigung im Bauverfahren nach diözesaner Bauordnung
- Rechtliche Fachthemenexpertise: ARL u. a. liegenschaftsbezogene Verortung (kirchenbehördliche Genehmigung entsprechender Verträge etc.)
- Kunst/Gestaltung Fachthemenexpertise
- Pastoral-Liturgische Fachthemenexpertise
- Verwalterische Fachthemenexpertise (insb. vor Ort)
- Betrieb allgemeiner FH-Anlagen durch FH-Verwaltung
 - Ggf. differenzierte Verantwortlichkeiten, wenn unterschiedl. Rechtsträger (vgl. Art I FO)
- Parameter f. Einordnung allgemeiner FH-Anlagen



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung

Art V u. XIV 2, 4, II Abs 5 lit c. – e. FO

Allgemeine Anlagen

- Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher u. Bäume außerhalb d. Grabstätten,
 Abfallsammelstellen, Umzäunungen -> XI Abs 1 s.a. Aufzählung in Pkt. 6 Anhang FO: (zB Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfalltransport, Toilettenanlagen)
- Sorge um Instandhaltung, Sauberkeit u. Ordnung derselben dr. FH-Verwaltung <u>II Abs 5 lit c.</u>
- Werden diese verunreinigt oder Abfalltrennung missachtet -> Reinigungsentgelt XVIII Abs 3 sowie
 Art III Abs 7 RL über Natur- u. Umweltschutz

Verantwortlichkeit -> generelle Haftung f. <u>alle Schäden</u>

- die durch offene oder verborgene M\u00e4ngel d. allgemeinen FH-Anlagen (Art XI Abs 1) ODER
- schuldhaftes Verhalten d. FH-Personals entstehen
- <u>Nicht</u> bei leichter Fahrlässigkeit
- bzw. bei entschuldbarer Fehlleistung
- Nicht bei Senkungen v. Grabdenkmälern, unabhängig v. Verursachung, <u>JEDOCH</u>
- o bei vorsätzlichem od. grob fahrlässigem Verhalten d. MA d. FH-Verwaltung



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung Art II Abs 5 lit d., VII Abs 4 FO

Differenzierung in Haupt- u. Nebenwege

- FH-Hauptwege samt Zugänge v. öff. Gut (Pflicht zur Pflege, Reinigung u.
 Winterdienst dr. FH-Verwaltung nach Maßgabe techn.+ personeller Mögl.) -> II
 Abs 5 lit d.
- Hauptwege: grds. 3 m breit Nebenwege: grds. 1,5 m breit, sowie
- Bereich "zwischen den Grabstellen": 60 cm -> VII Abs 4

Vorwegfestlegung dr. FH-Verwaltung möglich UND verpflichtend

- Sorgetragung f. Anlegung u. Führung d. <u>FH-Planes</u> u. Gräberbuchs (= Übersicht über bestattete Leichen/beigesetzte Urnen) -> II Abs 5 lit b., § 35 OÖ
 Leichenbestattungsgesetz
- FH-Plan enthält Sektionen/Unterabteilungen u. Grabreihen mit Nummern d. einzelnen Grabstellen -> VI Abs 1
- Pflicht zur laufenden Ergänzung dr. FH-Verwaltung



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung Pkt. 8 Anhang FO, Art II Abs 5 lit d., XI Abs 1

- Ausdrückliche Regelung des Winterdienstes
- Ausschließlich auf Hauptwegen -> zur Differenzierung bereits oben !
- Saisonal -> <u>JEDENFALLS</u> in der Zeit v. 1.12. 28.02. -> Ableitung aus Pkt. 8 Anhang FO
- NICHT zwischen den einzelnen Grabreihen (Nebenwegen)
- AUSGENOMMEN -> vor einem Begräbnis d. Zugang zur jeweiligen Grabstätte
- AUSNAHMSWEISE bei "schwierigen winterlichen Verhältnissen":
- ✓ mittels Warntafel Überlassung z. Gänze d. Eigenverantwortung d. FH-Besucher, oder
- ✓ (Teil-)Sperre d. FH möglich
- ✓ Keine Haftung d. FH-Verwaltung <u>Art XI Abs 1 FO</u> -> wäre f. FH-Verwaltung günstiger als aktuelle OGH-Judikatur zum Winterdienst
- ✓ <u>TIPP:</u> jedenfalls Schild mit genauen Zeiten d. Winterdienstes u. Hinweis, dass dieser nur auf Hauptwegen erfolgt (keine generelle Haftungsfreizeichnung ratsam)!
- ✓ <u>Hinweis auf § 93 Abs 1 StVO</u> -> generelle Schnee- u. Streupflicht f. GSt.-Eigentümer, welche im Ortsgebiet gelegen sind u. an öff. Verkehrsflächen angrenzen -> zB Gehsteig bzw. Straßenrand <u>VOR</u> bzw. ENTLANG FH -> in der Zeit v. 6 bis 22 Uhr!



FH-Eigentümer / FH-Verwaltung Art II Abs 5 lit e., RL Natur- u. Umweltschutz

- Was zeichnet "Verkehrssicherungspflichten" aus?
- Keine Überspannung der Anforderungen an d. Verkehrssicherungspflicht f. Verpflichteten
- O Damit <u>keine</u> de facto vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen konkret FH-Verwaltung geschaffen wird
- Anwendung d. verkehrsüblichen Aufmerksamkeit + Beachtung notwendiger Sorgfalt dr. Verpflichteten
- Findet nach ständiger Rechtsprechung d. OGH ihre Grenze in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Umfang + Intensität d. Verpflichtung insb. danach, wie weitgehend die vorhandenen Gefahren erkannt u. ihnen begegnet werden konnte
- IMMER EINZELFALLBEZOGEN
- <u>Erweiterung auf Bereich d. gesamten FH-Anlage anlässlich der Pflicht zur Wahrnehmung d. Verkehrssicherungspflicht -> Vornahme dr. FH-Verwaltung Art II Abs 5 lit e.</u>
- Sammlung v. Laub in vorgesehenen Behältern dr. Nutzungsberechtigte Art III Abs 1 RL Natur- u.
 Umweltschutz
- o muss sich wohl auf Grabstätte beschränken
- <u>Laub</u> u. <u>Wasser</u> bezügl. "allgemeiner Anlagen" -> Verpflichtung dr. FH-Verwaltung



Errichtung von Urnenanlagen / Projekte

RL über Natur u. Umweltschutz (Blg. zur FO), Diözesane Bauordnung, OÖ LeichenbestattungsG (insb. §§ 31 ff), OÖ BauO u. a.

- <u>Trend zur Urnenbestattung:</u> aufgrund unaufhaltsamer Entwicklung -> Gestaltung der Beisetzungsorte für Urnen, <u>vorzugsweise in der Erde</u>, nach Ansicht der BIKO naheliegend
- Bedarfsfeststellung bei FH-Erweiterung sowie Errichtung eigener Urnenanlagen:
 Gesamtheitliche Gestaltung und Planung unter Einbeziehung des Bestandes an Flächen und
 Anlagen sollte vorweg dh. vor Einreichung des Antrages I in AKB überlegt werden (Prüfung der Auflassung der Gräber vor Ort in letzter Dekade Tendenz zu kürzerer Behaltedauer) –>
 Möglichkeit der Inanspruchnahme der beratenden Tätigkeit der AKB für die konkrete
 Projektumsetzung dh. Einbringung Antrag I, mit dem Ersuchen um Hilfestellung bei Konzeption und weiterer Ausführung
- Richtlinien über Natur und Umweltschutz (Blg. zur FO), Empfehlungen der BIKO zur ökologischen Gestaltung, Beachtung pastoraler, liturgischer und ökologischer Gesichtspunkte (heheres Ziel: möglichst "grüne Ausgestaltung")
- Arten der FH-/Urnenprojekte in der Diözese Linz -> insb. Urnenanlagen, FH-Erweiterungen etc.

Allgemeine Empfehlungen

- Regelmäßige mind. jährliche Besprechungen mit den am Friedhof tätigen Personen bzw. Unternehmen: Bestatter, Totengräber, Steinmetz, ev. Gärtner
 - Aktuelle und wiederkehrende Themen
 - Hinweise auf die unbedingte Einhaltung der FO bzw. diözesaner und staatlicher Regelungen
- Regelmäßige Rundgänge durch Friedhofsverwaltung
- Bei Verstößen gegen die FO: <u>TIPP</u>: Anbringung von Schildern "Bitte melden Sie sich bei der Friedhofsverwaltung" zur Vermeidung von Nachahmungseffekten bei anderen Nutzungsberechtigten
- Bei Verstößen gegen das OÖ. LeichenbestattungsG -> droht Verhängung von Strafen durch Bezirksverwaltungsbehörde



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die

Abteilung Recht- und Liegenschaften unter

- Telefon: 0732 / 79 800 1406 bzw. 1401
- Mail: rechtsabteilung@dioezese-linz.at

Ihr/e gebietszuständige/r Jurist/in berät Sie gerne!

<u>HINWEIS</u>: Diese Foliensammlung ist als Arbeitsunterlage ausschließlich für den internen Gebrauch in den Pfarren bzw. für die Friedhofsverwaltung bestimmt. Eine darüber hinausgehende Verbreitung und Zugänglichmachung, insb. Online, ist unzulässig.